Berufsausbildungsvertrag

Zwischen			(ausbildende Einrichtung)					
vertreten durch								
Anschrift								
und			(auszubildende Person)					
Anschrift:								
geboren am		in						
	ıstimmung der gese	tzlichen Vertretung,						
Name:								
Anschrift								
Name:								
Anschrift								
□vorbehaltlich								
_								
folgender		Rorufeauchildungevortrag						
	Berufsausbildungsvertrag nach dem TVA-L – Besonderer Teil BBiG –							
geschlossen								
§ 1 Art, sachlich	ne und zeitliche Gl	ederung sowie Ausbildungsnachwe	eis der Ausbildung					
` '	Die auszubildende Person wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf							
in								
III								
ausgebildet.								
	_	und Prüfungsordnung sowie Art, sachl	liche und zeitliche Gliederung					
uei Ausbiidul	ng ergeben sich au	s dem anliegenden Ausbildungsplan.						
(3) Die auszubild	dende Person ist ve	rpflichtet, einen Ausbildungsnachweis	nach § 13 Satz 2 Nr. 7 des					
Berufsbildun	gsgesetzes in	zu führen.						

§ 2	Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit							
(1)	Die Ausbildung beginnt am und endet am							
(2)	(2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.							
§ 3	Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis							
(1)	(1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach							
	- dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach							
	 dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie 							
	 den Tarifverträgen, die den TVA-L ergänzen, ändern oder ersetzen in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. 							
(2)	(2) Ferner gelten die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.							
& 4	§ 4 Ausbildungsstätte, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte							
-	1							
(1)	Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet:							
(2) Die ausbildende Person ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie von der ausbildenden Einrichtung freigestellt ist, z. B. an								
§ 5 Dauer der regelmäßigen wöchentliche Ausbildungszeit								
ricl üb	e regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit nten sich nach den für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung maßgebenden Vorschriften er die Arbeitszeit. Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt zurzeit Stunden. Jugendarbeitsschutzgesetz bleibt unberührt.							
§ 6 Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung								
(1) Die auszubildende Person erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Absatz 1 TVA-L BBiG.								
	Es beträgt zurzeit im ersten Ausbildungsjahr 1.236,82 EUR							
	im zweiten Ausbildungsjahr 1.290,96 EUR							
	im dritten Ausbildungsjahr 1.340,61 EUR							

Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift der ausbildenden Einrichtung abweicht, ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift der ausbildenden Einrichtung im Kopf des Ausbildungsvertrages.

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung gezahlte Entgelt. Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der auszubildenden Person benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- Ausbildungsverhältnisses (2) Bei Beendiauna des aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die auszubildende Person eine Abschlussprämie Einmalzahlung Höhe 400 Abschlussprämie in von Euro. Die zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abgeschlossen wird.

§ 7 Dauer des Erholungsurlaubs

Die auszubildende Person erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L sowie nach weiteren einschlägigen Bestimmungen. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom	bis 31.12.	_Ausbildungstage,
vom 01.01.	bis 31.12.	Ausbildungstage,
vom 01.01.	bis 31.12.	Ausbildungstage,
vom 01.01.	bis	Ausbildungstage,

§ 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVA-L BBiG und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2 TVA-L BBiG:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4 TVA-L BBiG:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

§ 9 Nebenabreden

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss von zum	
von zwei Wochen zum Monatsschluss	
von zwei Wochen zum Monatsschluss	
von zum	
schriftlich gekündigt werden.	
(3) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. Satz 1 TVA-L BBiG).	
(-)	
Die gesetzliche Vertretung auszubildenden Person	deı
(Falls ein Elternteil verstorben ist, b	oitte
vermerken)	
Ort, Datum (Elternteil 1)	
(ausbildende Einrichtung) (Elternteil 2)	
(ausbilderide Elifficitation) (Ellerfileii 2)	
(auszubildende Person) (Vormund)	

Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle:

Vorstehender Berufsausbildungsvertrag i Berufsausbildungsverhältnisse	st eingetragen in das Verzeichnis o	der
unter Nr.:	am:	
Unterschrift der zuständigen Stelle	_	Siegel